

KV-Nr.: 229

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 9 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

7

Rechtsanwälte
Dr. Köhler ■ von Platwitz ■
Dr. Berching ■ Dr. Utsch ■ Dr. Pfleging

Dr. Köhler, von Platwitz und Partner GbR Königsallee 29 40212 Düsseldorf

1. Neues Mandat eintragen:

Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH
Heinrich-Heine-Allee 24
40213 Düsseldorf

Geschäftsführer: Dr. Herbert Günther
Ansprechpartner: Dr. Jan Friedrich (Prokurist)
Tel.: 0211 / 48 27 - 322

Dr. Heinrich Köhler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wilhelm von Platwitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Christian Berching
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Gereon Utsch
Rechtsanwalt

Dr. Karsta Pfleging
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Königsallee 29
40212 Düsseldorf

Telefon (0211) 13 70 68
Telefax (0211) 13 70 94

Datum: 01.10.2007

2. Vermerk

Herr Dr. Friedrich überreicht folgende Unterlagen:

- Klageschrift vom 17.09.2007 nebst Anlagen
- Richterliche Verfügung vom 25.09.2007
- Anschreiben der Geschäftsstelle vom 26.09.2007

Herr Dr. Friedrich unterschreibt im Namen der Mandantin anliegende Vollmacht und schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich bin Leiter der Rechtsabteilung und zugleich Prokurist der Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH. Die Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH beliefert unter anderem Bewohner des Stadtgebiets Düsseldorf mit Strom.

Am 28.09.2007 ist der Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH diese Klageschrift zugestellt worden. Hintergrund ist, dass wir Herrn Holger Jansen während der Jahre 2005 bis 2007 mit Strom beliefert haben. Umfang und Einzelheiten der Stromlieferungen sind in der Klageschrift korrekt wiedergegeben.

Nachdem der Sohn von Herrn Jansen, Herr Markus Jansen, im letzten Jahr zum Betreu-

er von Herrn Jansen eingesetzt worden ist, wurde der Stromlieferungsvertrag des Vaters zum Ende des Monats Juni 2007 gekündigt. Jetzt will er von uns Rückzahlung des von uns für die Stromlieferungen vereinnahmten Entgelts, weil er angeblich schon bei Abschluss des Stromlieferungsvertrags geschäftsunfähig gewesen sei.

Ich habe die Befürchtung, dass die gutachterlichen Feststellungen von Frau Dr. Weins richtig sind. Frau Dr. Weins ist über die Grenzen Düsseldorfs hinaus als Koryphäe auf den Gebieten der Psychologie und Neurologie – insbesondere für geriatrische Erkrankungen – bekannt. Hierüber bin ich informiert, weil mein Vater an der Alzheimer'schen Krankheit leidet und sich aufgrund ihres guten Rufes ebenfalls bei Frau Dr. Weins in Behandlung begeben hat. Ich glaube daher nicht, dass es sich lohnen wird, die Feststellungen von Frau Dr. Weins anzugreifen. Wahrscheinlich wird jeder andere Sachverständige zu demselben Ergebnis kommen wie sie.


Gleichwohl meine ich aber, dass es nicht sein kann, dass Herr Jansen den Strom umsonst bezogen hat. Die Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH hatte ja schließlich auch Aufwendungen für den Strom. Es kann ja wohl nicht sein, dass sie darauf sitzen bleiben muss. Vielleicht kann man ja mit unseren Aufwendungen aufrechnen oder sie der Klageforderung auf andere Weise entgegen halten.

Was unsere Strompreise angeht, so entsprechen sie dem Wert des Stroms und sind im Vergleich zu denen anderer Stromanbieter eher niedrig.

Ich möchte Sie bitten, für uns zu prüfen, ob eine Verteidigung gegen die Klage Aussicht auf Erfolg hat und, falls ja, wie diese Verteidigung aussehen müsste.“

3. Von Herrn Dr. Friedrich überreichte Unterlagen und Vollmacht zur Akte nehmen.

4. Wiedervorlage sodann.


(Dr. Utsch)
Rechtsanwalt

Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Vollmacht wurde seitens des LJPA abgesehen.

Klaus H. Gottler
Rechtsanwalt

Dr. Elisabeth Maywald - Gottler
Rechtsanwältin

RA Gottler ♦ RAin Dr. Maywald-Gottler
Postfach 10050, 40023 Düsseldorf

An das

Amtsgericht Düsseldorf
Postfach 10 11 40

40002 Düsseldorf

Schillerstr. 73-75
40237 Düsseldorf

Tel.: 0211/780076
Fax: 0211/ 144427

Bankverbindung:
BfG Bank Düsseldorf
Kto-Nr. 18956789
BLZ 30010111

Datum:

17.09.2007

In dem Rechtsstreit

des Herrn Holger Jansen, Hansaallee 43, 40547 Düsseldorf, vertre-
ten durch seinen Betreuer, Herrn Markus Jansen, wohnhaft ebenda,

- Klägers -,

Prozessbev.: RAe Gottler & Dr. Maywald-Gottler in Düsseldorf

g e g e n

Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH, gesetzl. vertr. d. d. Ge-
schäftsführer Dr. Herbert Günther, Heinrich-Heine-Allee 24, 40213
Düsseldorf

- Beklagte -,

wegen Forderung

zeigen wir die Vertretung des Klägers an.

Namens und in dessen Vollmacht erheben wir

KLAGE

mit nachfolgenden

Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.400,00 Euro
nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz
seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung, die auch in Form
einer Bankbürgschaft erbracht werden kann, vorläufig voll-
streckbar.

4. Bei Vorliegen der Voraussetzungen beantragen wir den Erlass eines Versäumnis- oder Anerkenntnisurteils im schriftlichen Verfahren.

Zur

Begründung

tragen wir vor:

Der Kläger hat von Juli 2005 bis Juni 2007 von der Beklagten, einem Energieversorgungsunternehmen, Strom bezogen. Insgesamt hat er hierfür an die Beklagte 2.400,00 € gezahlt, in jedem der beiden Jahre 1.200,00 € und damit monatlich durchschnittlich 100,00 €.

Beweis: Jahresabrechnungen der Beklagten für die Jahre 2005, 2006 und 2007 als Anlagen K1, K2 und K2

Grundlage des Strombezugs war ein Vertrag über die Lieferung von Strom, den der Kläger am 17.06.2005 unterschrieben hatte.

Beweis: Stromlieferungsvertrag vom 17.06.2005 als Anlage K4

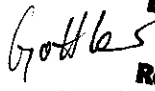
Ab Anfang des Jahres 2005 war bei dem Kläger jedoch die Demenz derart weit fortgeschritten, dass er geschäftsunfähig war.

Beweis: Gutachten der Sachverständigen Dr. Weins als Anlage K5

Aufgrund dessen ist nunmehr auch der Sohn des Klägers, Herr Markus Jansen, zu seinem Betreuer in allen Vermögensangelegenheiten bestellt worden.

Beweis: Bestellsurkunde vom 13.03.2007 als Anlage K6

Da die Beklagte mehrfachen schriftlichen Aufforderungen, den dem Kläger belasteten Betrag in Höhe von 2.400,00 Euro zurückzuerstat- ten, nicht nachgekommen ist, ist nunmehr Klage geboten.


(Gottler)
Rechtsanwalt

Vom Abdruck der Anlagen K1, K2, K3 und K6 wird
abgesehen. Sie haben den vorgetragenen Inhalt.

5

Stromlieferungsvertrag

Anlage_K4

zwischen **Herrn Holger Jansen, Hansaallee 43, 40547 Düsseldorf**
und **Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH**

1. Die Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH liefern gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages für die Anlage des Kunden in

Adresse: Hansaallee 43, 40547 Düsseldorf

Zähler-Nr: 2378194539

elektrische Energie mit einer Spannung von 230/400 Volt und einer Frequenz von ca. 50 Hertz.

2. Für die Lieferung von elektrischer Energie, die erforderlichen Netzdienstleistungen und die Messung werden berechnet:

Verbrauchspreis: 15,50 Cent/kWh

Grundpreis: 90,00 Euro/Jahr

(inkl. Verrechnungspreis für Eintarifzähler)

Als monatlicher Abschlag wird ein Betrag von **Euro 100,00** vereinbart, der nach Erstellung der Jahresendabrechnung anhand der festgestellten Verbrauchsmengen neu festgesetzt wird.

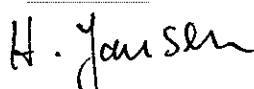
Die angegebenen Preise sind Bruttopreise. Sie enthalten die Stromsteuer in Höhe von z.Zt. 2,05 Cent/kWh und die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe von z.Zt. 16 %.

Der Stromliefervertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft und läuft 1 Jahr.

Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Monate, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug des Kunden sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

3. Erfüllungsort gegenüber Verbindlichkeiten der Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH ist Düsseldorf. Die „Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH“ sind Bestandteil dieses Vertrages.

Düsseldorf, den 17.06.2005


(Kunde)

i.A. 
(Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH)

Vom Abdruck der „Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden der Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH“ wird seitens des LJPA abgesehen. Sie haben für die Bearbeitung keine Bedeutung.

Dr. Susanne Weins

Fachärztin für Neurologie und Psychatrie
Interessenschwerpunkt: Geriatrie

Füsillierstraße 15 · 40476 Düsseldorf
Tel.: 0211 437621 · Fax: 0211 437629
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Anlage_K5

Gutachten zur Vorlage bei Gericht

Über Herrn Holger Jansen, geb. am 09.07.1920,
wohnhaft Hansaallee 43, 40547 Düsseldorf

Herr Holger Jansen befindet sich seit August 2002 kontinuierlich in meiner Behandlung. Bereits bei seinem ersten Besuch am 05.08.2002 wies Herr Jansen Zeichen einer Demenzerkrankung auf. Herr Jansen klagte über Konzentrationsstörungen, Überforderung, Müdigkeit und Depressivität. Bei der Mini-Mental-State-Examination (MMSE), einem psychologischen Testverfahren zur Feststellung von Gedächtnisstörungen, erreichte Herr Jansen noch 20 Punkte, was auf eine leichte Demenzerkrankung hindeutete. Bei der elektroenzephalographischen (EEG) und kernspintomographischen (MRT) Untersuchung zeigten sich noch keine Abnormitäten. Die Erkrankung wurde durch mich mit Donepezil behandelt. Ferner wurde von August 2002 bis Dezember 2004 ein regelmäßiges mentales Aktivierungstraining durchgeführt.

Der Behandlung zum Trotz verschlechterte sich der Zustand von Herrn Jansen kontinuierlich. Ab Anfang des Jahres 2005 konnte Herr Jansen einem normalen Gespräch nicht mehr folgen. Er war vollständig desorientiert, wusste teilweise nicht einmal mehr seinen eigenen Namen. Bei der MMSE erreichte Herr Jansen ab Januar 2005 nur noch weniger als 10 Punkte, was auf eine schwere Demenzerkrankung schließen ließ. Eine am 10.01.2005 durchgeführte Kernspintomographie zeigte Durchblutungsstörungen im Bereich des präfrontalen Cortex, dem Frontallappen des Gehirns, wo überwiegend die Funktionen des Kurzzeitgedächtnisses sowie der motorischen und geistigen Orientierung erbracht werden. Im EEG zeigte sich am 10.01.2005 eine insgesamt reduzierte Gehirnaktivität. Die Medikation wurde daraufhin im Januar 2005 auf Galantamin umgestellt. Ein mentales Aktivierungstraining war ab Januar 2005 nicht mehr möglich, da Herr Jansen nicht mehr in der Lage war, dem Therapiegespräch zu folgen.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass Herr Jansen spätestens seit Januar 2005 an einer schweren Demenzerkrankung leidet, die sich in der Folgezeit weiterhin stetig verschlechtert hat. Herr Jansen befindet sich infolgedessen spätestens seit Januar 2005 in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit. Es muss aus ärztlicher Sicht davon ausgegangen werden, dass Herr Jansen seit spätestens Januar 2005 geschäftsunfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist.

Düsseldorf, den 24.08.2007

Susanne Weins

Ort und Tag

Düsseldorf, den 26.09.2007

**Geschäftsstelle
des Amtsgerichts**

Geschäfts-Nr.: 9 C 141/07

Anschrift und Fernruf
Mühlenstraße 34
40213 Düsseldorf
0211-8306-0

Bitte bei allen Schreiben angeben!

[
Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH
gesetzl. vertr. d. d.
Geschäftsführer Dr. Herbert Günther
Heinrich-Heine-Allee 24
40213 Düsseldorf
]

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite.
Sie können sich dadurch erhebliche Nachteile ersparen.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
[]

Sehr geehrte r Herr Dr. Günther,

in dem Rechtsstreit
Jansen ./.. Elektrizitätswerke Düsseldorf GmbH

werden Ihnen die anliegende Abschrift der hier am

20.09.2007 eingereichten Klage sowie beglaubigte Abschrift der die Fristsetzung anordnenden richterlichen Verfügung zur Kenntnisnahme übersandt.

Sie werden auf Anordnung des Gerichts aufgefordert, **innen einer Frist von 2 Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens dem Gericht anzuzeigen, ob Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen.

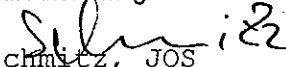
Zugleich wird Ihnen aufgrund der anliegenden richterlichen Anordnung für den Fall, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, aufgegeben, innerhalb einer **Frist von**

zwei weiteren Wochen auf die Klage schriftlich zu erwidern.

Diese weitere Frist läuft also

vier Wochen nach Zustellung dieses Schreiben ab.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung


Schmitz, JOS
(Name, Amtsbezeichnung)

Auf der Rückseite des Schreibens befinden sich die nach § 276 Abs. 2 BGB erforderlichen, ordnungsgemäßen Hinweise. Vom Abdruck wird abgesehen.

ZP 12 - Zustellung der Klage an den Beklagten mit schriftlichem Vorverfahren nach § 276 ZPO - gen. 1.2000 - M. DuMont Schauberg, Köln

Verfügung

In pp. ergehen folgende prozessleitende Anordnungen:

Ein schriftliches Vorverfahren soll stattfinden.

Die beklagte Partei wird aufgefordert, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen **zwei Wochen** nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen.


Die Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Zur Erwidderung auf die Klage wird eine weitere Frist von **zwei Wochen** gesetzt, die zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift beginnt.

Düsseldorf, den 25.09.2007
Amtsgericht

gez. Michael, Richter am Amtsgericht

Beglaubigt:


Schmitz, JOS



Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der 01.10.2007.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel etc.) zu erstellen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Der Bearbeitung ist der zur Zeit der Begutachtung geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Prüfervermerk zur Vortragsakte – KV-Nr. 229

Dem Vortrag liegt das Verfahren 14 O 73/05 des Landgerichts Köln zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe für einen Aktenvortrag auszugeben.

Eine Verteidigung gegen die Klage dürfte Aussicht auf Erfolg haben.

Die zulässige Klage dürfte zwar zunächst schlüssig sein. Es dürfte jedoch möglich sein, gegen den Anspruch des Klägers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Der Kläger dürfte zunächst einen Anspruch auf Zahlung der begehrten 2.400,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB haben. Die Mandantin hat durch Leistung des Klägers und auf dessen Kosten 2.400,00 € erlangt. Die von dem Kläger an die Mandantin erbrachten Leistungen erfolgten ohne Rechtsgrund, da seine Willenserklärung und damit der zugrunde liegende Vertrag gem. § 105 Abs. 1 BGB unwirksam waren. Der Kläger war gem. § 104 Abs. 2 BGB geschäftsunfähig. Der Kläger litt bei Abschluss des Stromlieferungsvertrags bereits unter schwerer Demenz und war infolge dessen dauerhaft geisteskrank.

Der Vertrag ist auch nicht gem. § 105 a S. 1 BGB nachträglich wirksam geworden. Beim Abschluss eines Stromlieferungsvertrags dürfte es sich schon nicht um ein Geschäft des täglichen Lebens handeln. Nach der Verkehrsauffassung – auf die es ankommt (vgl. Heinrichs, in: Palandt, BGB, 65. Aufl. 2006, § 105 a Rn. 3) – dürfte ein derartiger Vertrag nicht zu den alltäglichen gehören. Hierzu sind insbesondere einfache Bargeschäfte des täglichen Lebens zu zählen (Heinrichs, in: Palandt, a.a.O.; Diederichsen, in: Palandt, a.a.O., § 1903 Rn. 18). Der Abschluss eines Stromlieferungsvertrags weist eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Reichweite und Komplexität auf, weshalb er mit derartigen Alltagsgeschäften nicht vergleichbar sein dürfte.

Überdies dürfte das Geschäft nicht mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden können. Hierbei ist auf das durchschnittliche Preis- und Einkommensniveau abzustellen (Heinrichs, in: Palandt, a.a.O., § 105 a Rn. 4). Gemessen daran dürfte der Bezug von Strom im Wert von 100,00 € monatlich nicht als ein mit geringfügigen Mitteln zu bewirkendes Geschäft darstellen.

Eine andere Auffassung – Wirksamkeit des Vertrags gem. § 105 a S. 1 BGB – dürfte bei entsprechender Begründung noch vertretbar sein. Kandidaten, die die Wirksamkeit des Vertrags annehmen, müssen gleichwohl weiterprüfen, da das Gericht jedenfalls insoweit eine andere Auffassung vertreten könnte und daher entsprechend dem Gebot des sichersten Weges weitere Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Klage zu erwägen sind.

Die Verpflichtung zur Herausgabe der erlangten 2.400,00 € dürfte auch nicht aufgrund der Saldotheorie ausgeschlossen sein. Danach wird zwar regelmäßig beim Bereicherungsausgleich das Austauschverträgen innewohnende Synallagma in der Weise berücksichtigt, dass die beiderseitigen Leistungen saldiert werden, so dass nur dann ein Anspruch verbleibt, wenn sich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vor- und Nachteile ein Überschuss ergibt (Sprau, in: Palandt, a.a.O., § 818 Rn. 48). Die Anwendung der Saldotheorie auf die Rückabwicklung von Verträgen, die wegen Geschäftsunfähigkeit eines Vertragspartners nichtig sind, widerspricht jedoch dem überordneten Gesichtspunkt des in §§ 104 ff. zum Ausdruck kommenden Schutzes Geschäftsunfähiger (Sprau, in: Palandt, a.a.O., § 818 Rn. 49). Aufgrund dessen ist die Saldotheorie auch hier nicht anzuwenden.

Allerdings dürfte es möglich sein, ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB gegenüber dem Anspruch des Klägers geltend zu machen oder dagegen aufzurechnen.

Die Mandantin dürfte ihrerseits einen Anspruch gegen den Kläger aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB wegen des an ihn gelieferten Stroms haben. Der Kläger hat durch Leistung der Mandantin und auf deren Kosten Strom erlangt. Er ist zur Herausgabe außerstande und hat daher gem. § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten, der der Höhe nach dem gezahlten Entgelt entspricht. Der Anspruch der Mandantin dürfte auch nicht gem. § 818 Abs. 3 BGB ausgeschlossen sein. Eine Entreicherung im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, sofern der Empfänger im Zusammenhang mit dem rechtsgrundlosen Erwerb Ausgaben erspart hat, die er notwendigerweise auch sonst gehabt hätte (Sprau, in: Palandt, a.a.O., § 818 Rn. 34). Ohne den Bezug von Strom wäre der Kläger nicht ausgekommen. Daher hätte er ihn – wenn nicht von der Mandantin – von einem anderen Lieferanten bezogen und hat daher die entsprechenden Aufwendungen erspart.

Wegen dieses Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB kann die Mandantin gegenüber dem Anspruch des Klägers entweder ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 Abs. 1 BGB geltend machen oder damit aufrechnen. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und die Aufrechnung sind nicht ausgeschlossen. Die Nichtanwendbarkeit der Saldotheorie hat nicht zum Ziel, dass die geschäftsunfähige Partei die von ihr empfangene und noch vorhandene Bereicherung behalten darf (vgl. BGH NJW 2000, 3562 f. [liegt den Kandidaten nicht vor]). Vielmehr ist lediglich die – allein auf Billigkeitsgesichtspunkten und nicht unmittelbar auf dem Gesetz beruhende – Saldierung der Ansprüche ausgeschlossen (vgl. BGH a.a.O.; Sprau, in: Palandt, a.a.O., § 818 Rn. 49 [nur für das Zurückbehaltungsrecht]).

Die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts würde zu einer Zug-um-Zug Verurteilung der Mandantin, die Aufrechnung zur Abweisung der Klage führen. Wirtschaftlich unterscheiden sich beide Ergebnisse angesichts der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Ansprüche für die Mandantin nicht.

Besonders aufmerksame Kandidaten könnten erkennen, dass es bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zweckmäßig ist, den Anspruch des Klägers insoweit anzuerkennen, als damit – als Minus – lediglich eine Zahlung Zug um Zug gegen Zahlung desselben Betrags verlangt wird, und lediglich im Übrigen Klageabweisung zu beantragen. Anderenfalls nämlich träfe die Mandantin aufgrund Teilunterliegens voraussichtlich gem. § 92 ZPO eine anteilige Kostentragungspflicht (vgl. Herget, in: Zöller, 26. Aufl. 2007, § 93 Rn. 6, Stichwort: Zurückbehaltungsrecht [liegt den Kandidaten nicht vor]).

Textkontrolle: BGB